

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

76. Jahrgang Nr. 62

Berlin, den 24. Dezember 2020

03227

15.12.2020	Verordnung zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Rechtsverordnungen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsverordnung EU – BlnDSAnpV-EU) 111-1-1; 1132-2-1; 2030-2-61; 2030-2-72; 2030-2-76; 2030-2-79; 2038-1-3; 205-1-1; 205-1-3; 205-2-1; 2130-4; 2130-10-7; 221-11-15; 221-19-2; 27-1-1; 3216-2-2; 411-4; 630-1-1; 750-1-2; 750-4	1506
16.12.2020	Verordnung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs für das Gebiet Mahlsdorfer Straße 54 bis 61 und Genovevastraße 2 im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin 2130-3-187	1514
18.12.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung 2126-17	1516

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 4,80 €

Verordnung

zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Rechtsverordnungen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsverordnung EU – BlnDSAnpV-EU)

Vom 15. Dezember 2020

Auf Grund

- des § 34 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 7 und § 13 Absatz 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1435) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 1 der Senat,
- des § 7 des Rettungstatengesetzes vom 28. Mai 1953 (GVBl. S. 354), das zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 30. November 1984 (GVBl. S. 1664) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 2 der Senat,
- des § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1432) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 3 die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen,
- des § 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1432) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 4 der Senat,
- des § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1432) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich der Artikel 5 und 6 die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen,
- des § 19 Absatz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 531) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 7 der Senat,
- des § 30b Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 8 die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen,
- des § 5 Satz 2 und 3 des Stadtplanungsdatenverarbeitungsgesetzes vom 2. November 1994 (GVBl. S. 444), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 9 der Senat,
- des § 5 Absatz 6 des Informationsverarbeitungsgesetzes vom 9. Oktober 1992 (GVBl. S. 305, 1993 S. 6), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 10 der Senat,
- des § 46 Absatz 2, des § 80 Absatz 5, des § 199 Absatz 2 und des § 246 Absatz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 11 der Senat,
- des § 86 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 12 die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen,
- des § 6b Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 13 der Regierende Bürgermeister – Senatskanzlei –,
- des § 11 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6b Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 14 der Regierende Bürgermeister – Senatskanzlei –,
- des § 24 Absatz 2 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 15 der Senat,
- des § 11a Absatz 5 des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende vom 25. November 1954 (GVBl. S. 652), das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 16 die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
- des § 13 Absatz 4 und § 22 Absatz 1 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Arti-

- kel 61 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Börsenrechts vom 19. November 2002 (GVBl. S. 350) verordnet hinsichtlich Artikel 17 die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe nach Anhörung des Börsenrates,
- des § 118 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 18 die Senatsverwaltung für Finanzen,
 - des § 65 Satz 1 Nummer 1 bis 5, § 66 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 10 und § 67 Nummer 1 und 4 bis 8 in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, mit § 127 Absatz 1 und mit den §§ 128 und 129 Absatz 1 sowie § 68 Absatz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 28. Mai 1982 (GVBl. S. 965) verordnet hinsichtlich Artikel 19 die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe,
 - des § 65 Satz 1 Nummer 4 und § 66 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 9 und 10 in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, mit § 127 Absatz 1 und mit den §§ 128 und 129 Absatz 1 sowie § 68 Absatz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 28. Mai 1982 (GVBl. S. 965) verordnet hinsichtlich Artikel 20 die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Landeswahlordnung
- Artikel 2 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten
- Artikel 3 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Gerichtsvollzieher
- Artikel 4 Änderung der Laufbahnverordnung technische Dienste
- Artikel 5 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin
- Artikel 6 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum ersten und zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges technischer Dienst Arbeitsschutz
- Artikel 7 Änderung der Gleichstellungsberichtsverordnung
- Artikel 8 Änderung der Baulückenmanagement-Abrufverordnung
- Artikel 9 Änderung der Bauflächeninformationssystem-Abrufverordnung
- Artikel 10 Änderung der Verordnung über die Speicherung, die Löschung und sonstige Verarbeitung von Verbindungsdaten zur Abrechnung privater und Kontrolle dienstlicher Nutzung kommunikationstechnischer Verbindungen
- Artikel 11 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs
- Artikel 12 Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung
- Artikel 13 Änderung der Studierendendatenverordnung
- Artikel 14 Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

- Artikel 15 Änderung der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB)
- Artikel 16 Verordnung über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bewährungshelfern und Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende in Berlin
- Artikel 17 Änderung der Verordnung über die Wahl des Börsenrates und die Errichtung eines Sanktionsausschusses der Börsen in Berlin
- Artikel 18 Änderung der Verordnung über Verarbeitung personenbezogener Daten des Haushaltswesens
- Artikel 19 Änderung der Tiefbohrverordnung
- Artikel 20 Änderung der Elektro-Bergverordnung
- Artikel 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Landeswahlordnung

Nach § 80b der Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 224), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 472) geändert worden ist, wird folgender § 81 eingefügt:

„§ 81

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gilt § 2 Absatz 9 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in Verbindung mit den Artikeln 13, 15 Absatz 1 und 3, den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23. 5. 2018, S. 2) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Hinsichtlich der im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten ist das Recht auf Auskunft abschließend durch das gemäß § 16 Absatz 1 gewährleistete Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis geregelt.

(3) Hinsichtlich der im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten sind die Rechte auf Berichtigung und auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch die gemäß § 17 und § 18 gewährleisteten Einspruchsrechte geregelt.

(4) Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten sind die Rechte auf Berichtigung und auf Einschränkung der Verarbeitung für den Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abschließend durch die gemäß § 34 gewährleisteten Mängelbeseitigungsverfahren geregelt.

(5) Hinsichtlich der für die Führung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheines verarbeiteten personenbezogenen Daten erfolgt die Information der betroffenen Person ausschließlich durch die Bekanntmachung nach § 3 Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 16 Absatz 2.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten

§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 13. Mai 1955 (GVBl. S. 337), die zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 17. März 1983 (GVBl. S. 482, 720) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

Staatliche Anerkennungen für Rettungstaten werden unter Angabe von Vor- und Familiennamen der betroffenen Person, deren Rettungstat anerkannt wurde, sowie des Datums der Ehrung im Amtsblatt für Berlin und im Internet öffentlich bekanntgemacht; die betroffene Person ist darauf hinzuweisen, dass sie dieser Bekanntmachung bis zum Zeitpunkt der Ehrung schriftlich oder elektronisch widersprechen kann.“

Artikel 3**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Gerichtsvollzieher**

§ 23 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Gerichtsvollzieher vom 29. Juli 2013 (GVBl. S. 370) wird wie folgt gefasst:

„Das Recht der Prüflinge auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23. 5. 2018, S. 2) umfasst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch das Recht auf Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit den Randbemerkungen und den schriftlichen Bewertungen. Den Prüflingen ist während der Einsichtnahme gestattet, Kopien anzufertigen.“

Artikel 4**Änderung der Laufbahnverordnung technische Dienste**

Die Laufbahnverordnung technische Dienste vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 48 die Wörter „und Verarbeitung personenbezogener Daten“ angefügt.
2. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Verarbeitung personenbezogener Daten“ angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Dienstbehörden, die Laufbahnordnungsbehörden und die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach dieser Verordnung erforderlich ist.“

Artikel 5**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin vom 9. Juni 2015 (GVBl. S. 286), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Dezember 2017 (GVBl. 2018, S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 28 die Wörter „und Verarbeitung personenbezogener Daten“ angefügt.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Verarbeitung personenbezogener Daten“ angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Einstellungsbehörde, die Ausbildungsbehörde und das Oberprüfungsamt sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach dieser Verordnung erforderlich ist.“

Artikel 6**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum ersten und zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges technischer Dienst Arbeitsschutz**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum ersten und zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges technischer Dienst Arbeitsschutz vom 17. März 2017 (GVBl. S. 270) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 28 die Wörter „und Verarbeitung personenbezogener Daten“ angefügt.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Verarbeitung personenbezogener Daten“ angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach dieser Verordnung erforderlich ist.“

Artikel 7**Änderung der Gleichstellungsberichtsverordnung**

Die Gleichstellungsberichtsverordnung vom 19. Juli 2011 (GVBl. S. 367), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 5 wird nach dem Wort „gemäß“ die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Die Daten und Einzelberichte werden auf den von“ werden durch die Wörter „Die Angaben nach §§ 1 und 2 werden mit Hilfe“ ersetzt und die Wörter „mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung“ werden gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Diese Daten werden zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 19 des Landesgleichstellungsgesetzes unter Berücksichtigung des Artikels 89 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.4.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in Verbindung mit § 17 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, von der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung verarbeitet.“

Artikel 8**Änderung der Baulückenmanagement-Abrufverordnung**

Die Baulückenmanagement-Abrufverordnung vom 16. Oktober 2001 (GVBl. S. 547) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung ist zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in

Ausübung öffentlicher Gewalt nach dieser Verordnung erforderlich ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und das Wort „Abrufverfahren“ durch die Wörter „Verfahren auf Abruf“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Bauflächeninformationssystem-Abrufverordnung

Die Bauflächeninformationssystem-Abrufverordnung vom 2. Juni 2015 (GVBl. S. 262) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird das Wort „Abrufverfahren“ durch die Wörter „Verfahren auf Abruf“ ersetzt.
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung und die jeweils fachlich zuständigen Stellen sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach dieser Verordnung erforderlich ist.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Abrufverfahren“ durch die Wörter „Verfahren auf Abruf“ und die Wörter „§ 15 des Berliner Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 21 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Abrufverfahrens“ durch die Wörter „Verfahrens auf Abruf“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Abrufverfahren“ durch die Wörter „Verfahren auf Abruf“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Abruf von Daten ist auf den in der Erlaubnis festgelegten Umfang zu beschränken, § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes findet Anwendung.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2)“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Speicherung, die Löschung und sonstige Verarbeitung von Verbindungsdaten zur Abrechnung privater und Kontrolle dienstlicher Nutzung kommunikationstechnischer Verbindungen

Die Verordnung über die Speicherung, die Löschung und sonstige Verarbeitung von Verbindungsdaten zur Abrechnung privater und Kontrolle dienstlicher Nutzung kommunikationstechnischer Verbindungen vom 1. Juli 1997 (GVBl. S. 383) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „im Sinne einer wirksamen Benutzerkontrolle gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 des Berliner Datenschutzgesetzes“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Datenverarbeitende Stelle ist gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Berliner Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „Verantwortlich ist“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „für eine wirksame Benutzerkontrolle“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der datenverarbeitenden Stelle“ durch die Wörter „dem Verantwortlichen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der datenverarbeitenden Stelle“ durch die Wörter „dem Verantwortlichen“ ersetzt und die Wörter „unter Einhaltung des § 3 des Berliner Datenschutzgesetzes“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 5. Juni 2018 (GVBl. S. 407) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Vierten Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften wird die Angabe zu § 21 eingefügt:

„§ 21 Verarbeitung personenbezogener Daten“
 - b) Die bisherige Angabe zu § 21 wird die Angabe zu § 22.
2. § 13 Absatz 5 wird aufgehoben.
3. § 16 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Auf das automatisierte Verfahren auf Abruf findet § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, Anwendung.“
4. Nach der Überschrift Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Umlegungsausschuss und der Gutachterausschuss sowie deren jeweilige Geschäftsstelle sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach dieser Verordnung erforderlich ist.“
5. Der bisherige § 21 wird § 22.

Artikel 12

Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), die zuletzt durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 1 die Wörter „und Verarbeitung personenbezogener Daten“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Verarbeitung personenbezogener Daten“ angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die nach dieser Verordnung zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere die Anerkennungsbehörde, die Prüfämter und die Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfingenieure, sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach dieser Verordnung erforderlich ist.“

Artikel 13**Änderung der Studierendendatenverordnung**

Die Studierendendatenverordnung vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720), die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), geändert durch das 1. Signaturänderungsgesetz vom 4. Januar 2005 (BGBl. I S. 2),“ durch die Wörter „Artikel 3 Satz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 wird die Nummer 6 wie folgt gefasst:

„6. die für eine elektronische Signatur im Sinne von Artikel 3 Satz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erforderlichen Daten,“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Satz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind in geeigneter Weise festzuhalten.“
 - d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Stelle, die den Studierendenausweis in Form eines mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems ausgibt, muss den betroffenen Personen

 1. über ihre Identität und Anschrift,
 2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und
 3. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen unterrichten, soweit der Betroffene nicht bereits Kenntnis erlangt hat. Die Stelle hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.“
2. § 5 Absatz 2 Satz 6 wird aufgehoben.

Artikel 14**Änderung der Hochschulzulassungsverordnung**

§ 1 Absatz 4 der Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Datenverarbeitung durch die Hochschulen sowie für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen den Hochschulen und der Stiftung gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzend das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, 378), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist und die

Studierendendatenverordnung vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720), die durch Artikel 13 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. § 2 Absatz 8 Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

Artikel 15**Änderung der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB)**

Die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) vom 30. August 2016 (GVBl. S. 544) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anstalten dürfen personenbezogene Daten nach Maßgabe dieser Verordnung ganz oder teilweise automatisiert oder nichtautomatisiert, unabhängig davon, ob sie in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden sollen, verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 12 wird das Wort „Daten“ durch „Angaben“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die BSR sind im Einzelfall berechtigt, die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 – soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist – an Dritte, insbesondere Kreditinstitute, Inkassodienstleistungsunternehmen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, weiterzugeben.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 werden die Wörter „nach Maßgabe von § 31a des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, 16, 54), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist“ durch die Wörter „nach Maßgabe von § 22 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 12 werden nach dem Wort „abrechnungsbezogene“ das Wort „Daten“ durch das Wort „Angaben“ und das Wort „Bodenklasse“ durch das Wort „Homogenbereich“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Daten“ durch das Wort „Angaben“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Daten (Angaben)“ durch das Wort „Angaben“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 2 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 „(6) Die BWB sind im Einzelfall berechtigt, die in den Absätzen 2 bis 4 genannten personenbezogenen Daten – soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist – an Dritte, insbesondere Kreditinstitute, Inkassodienstleistungsunternehmen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, weiterzugeben.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Im Übrigen sind die BVG im Einzelfall berechtigt, diese personenbezogenen Daten – soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist – an Dritte, insbesondere Kreditinstitute, Inkassodienstleistungsunternehmen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, weiterzugeben.“
- c) In Absatz 4 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
- b) Vor dem Wort „Daten“ wird das Wort „personenbezogenen“ eingefügt und es werden die Wörter „auf Grundlage von § 17 Absatz 3 und Absatz 6 des Berliner Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „nach Ablauf der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen“ ersetzt.

Artikel 16

Verordnung über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende in Berlin

§ 1

IT-Fachverfahren

(1) Die für die Durchführung der Betreuungen nach dem Gesetz über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende zuständige Stelle (Jugendbewährungshilfe) verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Probandinnen und Probanden in einem zentralen IT-Fachverfahren.

(2) Die Probandinnen und Probanden der Jugendbewährungshilfe sind zur Zeit der Tat Jugendliche oder Heranwachsende, die auf Grund gerichtlicher Anordnungen, von Gnadenentscheidungen oder mit ihrer Einwilligung im Rahmen von Vor- oder Nachbetreuungen betreut werden.

§ 2

Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

(1) In dem IT-Fachverfahren werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

1. Stammdaten:
Name, Vorname, Geburtsdatum, -ort und -land, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefonnummer
2. erweiterte Stammdaten:
Bezugspersonen, zuständige Institutionen und weitere Kooperationspartner, ausländerrechtliche Situation, Familie/Beziehungen, Wohnsituation, Tätigkeit/Qualifikation, wirtschaftliche Situation, gesundheitliche Situation, strafrechtliche Situation
3. verfahrensrelevante Angaben:
Straftat, Urteil, anordnende Stelle, beteiligte Institutionen, Unterstellungs- bzw. Betreuungszeiten, Auflagen und Weisungen
4. Angaben zum Betreuungsverlauf

5. Ereignisse zur Entwicklung der Probandinnen und Probanden, deren Kenntnis für den Zweck der Bewährungsaufsicht von Bedeutung sind und

6. Daten über:

Straftaten, frühere Verurteilungen, verurteilt als Jugendliche oder Jugendlicher, Heranwachsende oder Heranwachsender oder Erwachsene oder Erwachsener, weitere bestehende Unterstellungen, Beendigungsgründe, Angaben zur Verhängung von Jugendarrest, Migrationshintergrund, Intensiv- und Schwellentäter.

(2) Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gilt § 33 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Zugriffsberechtigung

(1) Zugriffsberechtigt sind innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs:

1. die Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende
2. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle (Verwaltungsangestellte)
3. die oder der Dienstvorgesetzte sowie ihre oder seine Stellvertretung
4. Anwendungssystembetreuerinnen oder Anwendungssystembetreuer und Administratorinnen oder Administratoren.

(2) Die berechtigten Personen sind gemäß § 38 des Berliner Datenschutzgesetzes zur datenschutzrechtlichen Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 4

Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten

Das IT-Fachverfahren dient

1. der Dokumentation sämtlicher fallbezogener Tätigkeiten im Rahmen der Bewährungs- und Betreuungsaufsicht gemäß § 1 Absatz 2 und
2. der Erstellung von statistischen Auswertungen.

§ 5

Übermittlung von anonymisierten Daten für statistische Zwecke

Bei der Datenübermittlung für statistische Zwecke sind die erhobenen Daten zu anonymisieren. Die elektronische Übermittlung der anonymisierten Daten an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erfolgt insbesondere für die Durchführung der Statistik zur Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende im Land Berlin.

§ 6

Sperrung und Löschung der Daten

Für das Sperren und Löschen der personenbezogenen Daten gilt § 75 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 17

Änderung der Verordnung über die Wahl des Börsenrates und die Errichtung eines Sanktionsausschusses der Börsen in Berlin

Die Verordnung über die Wahl des Börsenrates und die Errichtung eines Sanktionsausschusses der Börsen in Berlin vom 12. Oktober 2010 (GVBl. S. 476), die durch Artikel 38 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „(Kooption)“ durch das Wort „(Kooptation)“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlvorschlag erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Börsenrats und seine oder ihre Stellvertretung oder durch mindestens ein Viertel der Mitglieder des Börsenrats.“
2. Dem § 4 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Wahlausschuss ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung nach dem Börsengesetz erforderlich ist, die in dieser Verordnung näher bestimmt wird; dies umfasst insbesondere die für das Wahlverfahren erforderlichen Wähler- und Wahllisten und die Veröffentlichungen nach dieser Verordnung. Soweit personenbezogene Daten in diesem Zusammenhang verarbeitet werden, bestehen das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in ihrer jeweils geltenden Fassung und die Mitteilungspflicht des Verantwortlichen nach Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in ihrer jeweils geltenden Fassung nicht.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in ihrer jeweils geltenden Fassung wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wahlvorschläge und Wahllisten nehmen kann.“

3. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen vor der Wahl“ durch die Wörter „binnen einer Woche ab dem ersten Tag der Veröffentlichung des Wahltermins gemäß § 10 Satz 3“ ersetzt.
4. In § 10 Satz 2 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „oder nur“ eingefügt.
5. In § 22 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Richteramt“ die Wörter „oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinn von § 110 des Deutschen Richtergesetzes“ gestrichen.

Artikel 18

Änderung der Verordnung über Verarbeitung personenbezogener Daten des Haushaltswesens

Die Verordnung über Verarbeitung personenbezogener Daten des Haushaltswesens vom 14. Dezember 1993 (GVBl. S. 630), die durch Verordnung vom 24. Juli 1997 (GVBl. 1998 S. 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Daten“ die Wörter „Verarbeitung personenbezogener“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „von Bevollmächtigten oder Zweit- oder Drittschuldnern“ durch die Wörter „von Bevollmächtigten, Zweit- oder Drittschuldnern oder Kontoinhabern, die einen Auftrag zum Einzug einer Lastschrift erteilt haben,“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird vor das Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Daten“ die Wörter „Verarbeitung personenbezogener“ eingefügt.
 - b) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 und § 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „Lastschriftverkehr“ durch das Wort „Lastschriftverfahren“ ersetzt.
4. Die Überschrift des § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Datenschutz“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 und in Absatz 3 wird jeweils das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung der Tiefbohrverordnung

Die Tiefbohrverordnung vom 1. Dezember 1981 (GVBl. S. 1498), die zuletzt durch Artikel 42 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 161 wie folgt gefasst:

„Verarbeitung personenbezogener Daten“
2. § 161 wird wie folgt gefasst:

„§ 161

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder in Ausübung ihr übertragener öffentlicher Gewalt nach dieser Verordnung erforderlich ist.

(2) Soweit dies im Zusammenhang mit der Anzeige besonderer Ereignisse nach § 7 und der auf solche Ereignisse bezogenen Aufsichtstätigkeit erforderlich ist, dürfen Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet werden, die sich auf die von dem Ereignis betroffenen Personen beziehen. Die Verarbeitung ist auf solche Gesundheitsdaten zu beschränken, die für die Aufsichtstätigkeit unabdingbar sind. Betreffen die Gesundheitsdaten medizinische Details einer Verletzung oder ihrer Behandlung, sind diese gegen unbefugte Einsichtnahme besonders zu schützen.“

Artikel 20

Änderung der Elektro-Bergverordnung

Die Elektro-Bergverordnung vom 8. Juli 2003 (GVBl. S. 275) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 38 folgende Angabe eingefügt:

„§ 38a Verarbeitung personenbezogener Daten“
2. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder in Ausübung ihr übertragener öffentlicher Gewalt nach dieser Verordnung erforderlich ist.“

Artikel 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bewährungshelfer/innen für Jugendliche und Heranwachsende in Berlin vom 8. Oktober 1993 (GVBl. S. 468), die durch § 12 des Gesetzes vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalaycı
Senatorin für den Senator
für Inneres und Sport

Verordnung
zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets
auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt
gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs
für das Gebiet Mahlsdorfer Straße 54 bis 61 und Genovevastraße 2
im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

Vom 16. Dezember 2020

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 30 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin:

§ 1

Geltungsbereich der Verordnung

Die Verordnung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs gilt für das in der anliegenden Karte mit einer schwarzen Linie eingegrenzte Gebiet im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin. Das Gebiet umfasst Grundstücke mit der Bezeichnung Mahlsdorfer Straße 54-61 und Genovevastraße 2 (Flurstücknummern 173, 174, 182, 183, 184, 189 und 190). Die Innenkante der schwarzen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage).

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3

Zuständigkeit

Die Genehmigung im Sinne von § 2 dieser Verordnung wird durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen,

Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, erteilt.

§ 4

Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 des Baugesetzbuchs ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 2 des Baugesetzbuchs mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2020

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Oliver I g e l
 Bezirksbürgermeister

Rainer H ö l m e r
 Bezirksstadtrat für Bauen,
 Stadtentwicklung und
 öffentliche Ordnung

Anlage
(zu § 1)

Städtebauliches Erhaltungsgebiet

Grundstücke Mahlsdorfer Straße 54-61
und Genovevastraße 2

Bezirksamt Treptow-Köpenick
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung
Datengrundlage: Karte von Berlin 1:5000
Maßstab: 1:2000

Erste Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Vom 18 Dezember 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 27 Absatz 1 und 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020, die am 15. Dezember 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, verkündet und mit Datum vom 15. Dezember 2020 nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 1463) bekanntgemacht worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. Dezember 2020, die am 15. Dezember 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, verkündet und mit Datum vom 15. Dezember 2020 nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 1463) bekanntgemacht worden ist, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Vorgaben beziehen sich auf den gesamten Schulbetrieb, insbesondere den Unterricht einschließlich Prüfungen und Eigentests im Rahmen von Aufnahmeverfahren, die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung und das Mittagessen.“
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Weitergehende Vorgaben für die Schulen in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.“
2. In § 3 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 1 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 1 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Angabe „10. Januar 2021“ durch die Angabe „16. Januar 2021“ ersetzt.
4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Teil A Primarstufe wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abschnitt I wird der Nummer 5 folgender Satz angefügt:
„Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist bis zum Beginn der Osterferien 2021 nicht zulässig.“
 - bb) In Abschnitt II wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Mund-Nasen-Bedeckung

Stufe grün: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen

einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. In den Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Stufe gelb: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Stufe orange: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im sonstigen Unterricht und in den nicht gruppenübergreifenden Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Stufe rot: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen. Dies gilt auch im Unterricht und bei der Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Zusätzlich gilt für die Jahrgangsstufen 5 und 6 bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Bezirk innerhalb von sieben Tagen unabhängig von der Stufenzuordnung der Schule die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen auch im Unterricht und in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für diese Jahrgangsstufen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für die in § 4 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personkreise.“

cc) In Abschnitt VI wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Allgemeines

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Praktischer Sportunterricht findet ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt.
- b) Stufe grün: Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.
Stufe gelb: Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.
Stufe orange: Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.
Stufe rot: Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind. Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten.
- c) Stufe grün: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
Stufe gelb: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
Stufe orange: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
Stufe rot: Sport ist durch geeignete Bewegungsangebote vorzugsweise im Freien zu ersetzen.

Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Bezirk innerhalb von sieben Tagen unabhängig von der Stufenzuordnung der Schule die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Sport in der Halle und Schwimmunterricht finden nicht statt. Praktischer Sportunterricht ist nur im Freien und unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 Satz 2 abweichende Regelungen treffen.“

dd) In Abschnitt VII wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Allgemeines

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Theaterproben und praktischer Musikunterricht sollen – soweit möglich – im Freien stattfinden.
- b) Stufe grün: Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden.

Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Stufe gelb: Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Stufe orange: Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Stufe rot: Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten oder Musikinstrumenten ist nicht möglich.

Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Bezirk innerhalb von sieben Tagen unabhängig von der Stufenzuordnung der Schule die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Chorproben und praktischer Unterricht für Bläser finden nicht statt.“

b) Teil B Sekundarstufe wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt I wird der Nummer 5 folgender Satz angefügt:

„Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist bis zum Beginn der Osterferien 2021 nicht zulässig.“

bb) In Abschnitt II werden in Nummer 1 die Wörter „§ 4 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.

cc) In Abschnitt V werden der Nummer 1 die folgenden Sätze angefügt:

„Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Land Berlin innerhalb von sieben Tagen können Schulen, soweit sie ein Konzept für ein Alternativszenario erstellt haben, in den Jahrgangsstufen 8 und 11 an den Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen sowie in den Jahrgangsstufen 8 und 9 an den allgemein bildenden Gymnasien unabhängig von der Stufenzuordnung der Schule in das Alternativszenario gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 in der Fassung der Anlage zum Brief an die Schulleitungen vom 4. August 2020 umsteigen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung durch die Schulkonferenz. Bei Unterschreiten des vorgenannten Schwellenwertes im Land Berlin ist wieder ausschließlich Präsenzunterricht durchzuführen. Die vorstehenden Regelungen für den Wechsel in das Alternativszenario und die Rückkehr zum ausschließlichen Präsenzunterricht gelten für die nicht abschlussrelevanten Jahrgangsstufen an den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit Ausnahme der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ entsprechend.“

dd) Nach Abschnitt VIII wird folgender Abschnitt IX eingefügt:

„IX. Infektionsschutz bei Prüfungen,
Eignungstests im Rahmen der Aufnahmeverfahren
sowie bei vergleichenden Arbeiten im Rahmen
des Schulabschlusserwerbs

Für Prüfungen gelten grundsätzlich die Regelungen der Stufe rot nach den Abschnitten II, III und VI bis VIII mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Prüfungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden vorzugsweise in Präsenz statt.
2. Der oder die Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, seine oder ihre Aufgaben wahrzunehmen, auch wenn er oder sie schulfremd ist. Das gilt auch für sonstige schulfremde Personen, deren Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist. Auch schulfremde Prüflinge können geprüft werden.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss grundsätzlich zwischen allen an der Prüfung beteiligten Personen eingehalten werden. Die Vorgaben zum Einhalten größerer Mindestabstände in Nummer 5 und 7 bleiben unberührt.
4. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Prüflinge während der Prüfung, wenn sie an ihrem Platz sitzen oder stehen oder wenn sie experimentieren. Auch beim Experimentieren ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand nach Nummer 3 Satz 1 beim Experimentieren nicht eingehalten werden kann. Die Hygieneregeln zum Lüften sind zu beachten.
5. Für Prüfungen im Fach Musik gilt: Solistischer Gesang sowie solistisches Musizieren, auch mit Blasinstrumenten, findet ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt. Der Mindestabstand zum Fachausschuss beträgt 4 Meter.
6. Für Prüfungen im Fach Sport gilt: Die Durchführung des praktischen Teils der Abiturprüfung im Fach Sport findet in gedeckten und auf ungedeckten Sportanlagen statt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht getragen werden.
7. Für Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel gilt: Sowohl darstellerische Anteile in Einzel- als auch in Partnerprüfungen finden ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt. Bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren.

Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren sowie vergleichende Arbeiten im Rahmen des Schulabschlusserwerbs werden wie Prüfungen behandelt.“

ee) Die bisherigen Abschnitte IX und X werden die Abschnitte X und XI.

c) Teil C Schulische berufliche Bildung wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt I wird der Nummer 5 folgender Satz angefügt:

„Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist bis zum Beginn der Osterferien 2021 nicht zulässig.“

bb) In Abschnitt II werden in Nummer 1 die Wörter „§ 4 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.

cc) Nach Abschnitt VIII wird folgender Abschnitt IX eingefügt:

„IX. Infektionsschutz bei Prüfungen,
Eignungstests im Rahmen der Aufnahmeverfahren
sowie bei vergleichenden Arbeiten im Rahmen
des Schulabschlusserwerbs

Für Prüfungen gelten grundsätzlich die Regelungen der Stufe rot nach den Abschnitten II, III und VI bis VIII mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Prüfungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden vorzugsweise in Präsenz statt.
2. Der oder die Prüfungsvorsitzende ist berechtigt seine oder ihre Aufgaben wahrzunehmen, auch wenn er oder sie schulfremd ist. Das gilt auch für sonstige schulfremde Personen, deren Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist. Auch schulfremde Prüflinge können geprüft werden.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss grundsätzlich zwischen allen an der Prüfung beteiligten Personen eingehalten werden. Die Vorgaben zum Einhalten größerer Mindestabstände in Nummer 5 und 7 bleiben unberührt.
4. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen. Hier von ausgenommen sind Prüflinge während der Prüfungen, wenn sie an ihrem Platz sitzen oder stehen oder wenn sie experimentieren. Auch beim Experimentieren ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand nach Nummer 3 Satz 1 beim Experimentieren nicht eingehalten werden kann. Die Hygieneregeln zum Lüften sind zu beachten.
5. Für Prüfungen im Fach Musik gilt: Solistischer Gesang sowie solistisches Musizieren, auch mit Blasinstrumenten, findet ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt. Der Mindestabstand zum Fachausschuss beträgt 4 Meter.
6. Für Prüfungen im Fach Sport gilt: Die Durchführung des praktischen Teils der Abiturprüfung im Fach Sport findet in gedeckten und auf ungedeckten Sportanlagen statt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht getragen werden.
7. Für Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel gilt: Sowohl darstellerische Anteile in Einzel- als auch in Partnerprüfungen finden ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt. Bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren.
8. Ist eine fachpraktische Prüfung auf Grund von infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nicht durchführbar, ist eine Ersatzleistung zu erbringen. Über die Art und Ausgestaltung der Ersatzleistung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des jeweiligen Berufsfeldes.

Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren sowie vergleichende Arbeiten im Rahmen des Schulabschlusserwerbs werden wie Prüfungen behandelt.“

dd) Die bisherigen Abschnitte IX und X werden die Abschnitte X und XI.

d) In Teil A Primarstufe Abschnitt I Nummer 5 und Abschnitt VII Nummer 7, in Teil B Sekundarstufe Abschnitt I Nummer 5 und Abschnitt VII Nummer 8 sowie in Teil C Schulische berufliche Bildung Abschnitt I Nummer 5, Abschnitt V Nummer 2 und Abschnitt VII Nummer 7 wird jeweils das Wort „SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung“ durch das Wort „SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Positionen zur Primarstufe wird die Position „Mund-Nasen-Schutz“ wie folgt gefasst:

„Mund-Nasen-Schutz	In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.	In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.	In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im sonstigen Unterricht und in den nicht gruppenübergreifenden Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht.	In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen, auch im Unterricht und bei der Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.
	Zusätzlich gilt für die Jahrgangsstufen 5 und 6 bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Bezirk innerhalb von sieben Tagen unabhängig von der Stufenzuordnung der Schule die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen auch im Unterricht und in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für diese Jahrgangsstufen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.			
	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.“

- b) In den Positionen zu den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen wird die Position „Unterricht“ wie folgt gefasst:

„Unterricht	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Eingeschränkter Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Unterricht gemäß Alternativszenario im Handlungsrahmen 2020/21
.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann angeboten werden	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann angeboten werden.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel. Sämtlicher Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen finden soweit möglich statt.	Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause. In den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ist die Wochenstundentafel innerhalb von zwei aufeinander folgenden Unterrichtswochen als Mindestpräsenzunterricht zu erteilen. Dies gilt entsprechend für den Präsenzkursunterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.
	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet in vollem Umfang statt.	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet in vollem Umfang statt.	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet eingeschränkt statt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stimmt sich darüber mit den Trägern/Anbietern ab und vereinbart nach Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde den Umfang.	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet eingeschränkt statt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stimmt sich darüber mit den Trägern/Anbietern ab und vereinbart nach Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde den Umfang.

	<p>Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.</p>	<p>Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.</p>	<p>Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen.</p> <p>Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden.</p>	<p>Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen.</p> <p>Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden.</p> <p>Die konkrete Organisation obliegt der einzelnen Schule.</p>
<p>Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Land Berlin innerhalb von sieben Tagen können Schulen, soweit sie ein Konzept für ein Alternativszenario erstellt haben, in den Jahrgangsstufen 8 und 11 an den Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen sowie in den Jahrgangsstufen 8 und 9 an den allgemein bildenden Gymnasien unabhängig von der Stufenzuordnung der Schule in das Alternativszenario gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 in der Fassung der Anlage zum Brief an die Schulleitungen vom 4. August 2020 umsteigen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung durch die Schulkonferenz. Bei Unterschreiten des vorgenannten Schwellenwertes im Land Berlin ist wieder ausschließlich Präsenzunterricht durchzuführen. Die vorstehenden Regelungen für den Wechsel in das Alternativszenario und die Rückkehr zum ausschließlichen Präsenzunterricht gelten für die nicht abschlussrelevanten Jahrgangsstufen an den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit Ausnahme der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ entsprechend.“</p>				

- c) In den Positionen zu den beruflichen Schulen wird in der Position „Unterricht“ in Zeile 2 der Spalte 5 Satz 2 wie folgt gefasst:
 „In der Berufsschule der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren (duale Ausbildung, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme sowie die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung) ist Unterricht nach schulorganisatorischen Möglichkeiten entsprechend der Wochenstundentafel zu erteilen.“
- d) Die letzte Zeile wird wie folgt gefasst:

„Der Stichtag für die Abstimmung zwischen Gesundheitsämtern und Schulaufsichtsbehörde, die Festlegung der Maßnahmen und die Übermittlung der Maßnahmen an die betroffenen Schulen ist grundsätzlich der Donnerstag. Jeden Donnerstag findet ein fester Telefontermin zwischen bezirklichem Gesundheitsamt und der Schulaufsichtsbehörde statt. Die Entscheidung des bezirklichen Gesundheitsamtes zur Stufeneinordnung wird den betroffenen Schulen unmittelbar danach durch die Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt. Die Schulen setzen die Entscheidung des bezirklichen Gesundheitsamtes und die als geeignet festgelegten Maßnahmen ab dem auf den Donnerstag folgenden Montag um. Die Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten und Dienstkräfte der Schule sind zuvor spätestens am Freitag über die Maßnahmen zu informieren. Soweit es angesichts des Pandemiegeschehens erforderlich ist, erfolgt eine Stufenzuordnung auch außerhalb der Stichtagsregelung.

Mit der Information zur Stufeneinordnung erhalten die Schulen auch eine Information über die für sie jeweils maßgebliche Feststellung einer Überschreitung des Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Bezirk oder im Land Berlin innerhalb von sieben Tagen und über die zu treffenden Maßnahmen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2020

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Sandra S c h e e r e s

